

Nichtanzeige von Verbrechen.

§ 139

(1) Wer von dem Vorhaben *eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens* glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Anm.t § 139 ist durch Art. 1 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 2. Juli 1936 (RGBl. I S. 532) abgeändert worden. Im Abs. 2 sind die Worte „oder auf Todesstrafe“ gestrichen worden, weil die Androhung der Todesstrafe eine nazistische Überspannung des Strafrahmens ist.

Fahrerflucht.

§ 139a

(1) Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist **Btrafbar**.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus.

Anm.t § 139n ist durch Art. 1 Ziff. 4 der VO zur Änderung der Strafverordnungen über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) eingefügt worden.